



Rat der
Eidgenössischen
Technischen
Hochschulen

Conseil des
écoles
polytechniques
fédérales

Consiglio
dei
politecnici
federali

Cussegl da
las scolas
politecnicas
federalas

Board of the
Swiss Federal
Institutes
of Technology

ETH-Rat, Haldeliweg 15, 8092 Zürich

Per Mail an: christina.baumann@sbfi.admin.ch

SHK Schweizerische Hochschulkonferenz
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Zürich, 08.07.2024 / CC&MW

Anhörung zum Entwurf der Verordnung des Hochschulrates über die Sicherung der Qualität im Bereich der wissenschaftlichen Integrität: Stellungnahme ETH-Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Verordnung des Hochschulrates über die Sicherung der Qualität im Bereich der wissenschaftlichen Integrität (V-SQWI). Zusammen mit weiteren Wissenschaftsakteuren waren wir in die Ausarbeitung der Verordnung involviert. Wir bedanken uns für den frühzeitigen Einbezug und nehmen nun gerne nochmals zum vorliegenden Entwurf Stellung.

Der ETH-Rat und die Institutionen des ETH-Bereichs begrüßen die Vorlage zur Regelung von Massnahmen zur Qualitätssicherung im Bereich der wissenschaftlichen Integrität und die Schaffung eines Schweizerischen Zentrums für wissenschaftliche Integrität (SZWI) sehr.

Die Wahrung der wissenschaftlichen Integrität, die zusammen mit der guten wissenschaftlichen Praxis eine Grundvoraussetzung für exzellente Forschung darstellt, ist ein Kernanliegen des ETH-Bereichs. Da das Thema alle Bildungs- und Forschungsakteure in der Schweiz gleichermaßen betrifft, ist die Schaffung eines nationalen Zentrums ein wichtiges Signal und ein sinnvoller Weg. Wir begrüßen explizit auch die schlanke Struktur, die für das Zentrum vorgesehen ist und die Ansiedlung in bereits existierenden Gremien.

Das Zentrum soll insbesondere eine Beratungs- und Vermittlungsfunktion für die Schweizer Bildungs- und Forschungsinstitutionen wahrnehmen und so das Know-how bei allen Akteuren stärken und eine einheitliche Praxis begünstigen. Dabei bleiben die Hochschulen und Forschungsanstalten für die Durchführung der Untersuchungen und die Entscheide zuständig, so dass die **Hochschulautonomie gewahrt** bleibt und ein zentrales Anliegen des ETH-Bereichs gewährleistet ist. Mit der Datenerhebung und der regelmässigen Berichterstattung wird ein nationales Monitoring zum Thema wissenschaftliche Integrität und entsprechende Verfahren möglich, was wiederum zu Transparenz und Kohärenz in diesem öffentlichkeitswirksamen Themenfeld beiträgt.

ETH-Rat


Haldeliweg 15, 8092 Zürich
Hirschengraben 3, Postfach, 3011 Bern
T +41 58 856 86 82, www.ethrat.ch

Prof. Dr. Michael O. Hengartner
T +41 58 856 86 01
michael.hengartner@ethrat.ch

Dabei ist es uns ein wichtiges Anliegen, dass der Hauptzweck des Zentrums die Unterstützung der Hochschulen und Institutionen des Hochschulraums bleibt. Die Sammlung von Verfahrensinformationen ist dafür eine zentrale Grundlage, sollte aber nicht der hauptsächliche Fokus sein. Wir erlauben uns deshalb, Ihnen im Anhang zu diesem Schreiben – aus Sicht der Fachstellen der Institutionen des ETH-Bereichs – **einige Präzisierungen vorzuschlagen und Hinweise für die weitere Operationalisierung mitzugeben**, damit diese Gewichtung noch deutlicher zum Tragen kommt und das SZWI seine unterstützende Funktion für die Institutionen des Hochschulraums bestmöglich wahrnehmen kann. Insbesondere würden wir es begrüßen, wenn der Aspekt des **Angebots von Schulungen** (Art. 5 Abs. 4) mittels einer expliziteren Formulierung gestärkt würde. Weiterbildungen für Personen, die im Bereich der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis eine Beratungs-, Schulungs- oder Vermittlungsfunktion wahrnehmen, sind in der Bildungs- und Forschungslandschaft ein Bedürfnis.

Abschliessend möchten wir angesichts laufender Diskussionen darauf hinweisen, dass wir eine allfällige **Ausweitung des Mandates des SZWI auf Themen wie «Informationsschutz», «Sicherheit», «geopolitische Risiken» etc. nicht unterstützen.** Eine Vermischung dieser in weiten Bereichen unterschiedlichen Themenkomplexe ist unserer Ansicht nach nicht sachdienlich und deshalb zu vermeiden.

Besten Dank und freundliche Grüsse



Michael O. Hengartner
Präsident

– Anhang (erwähnt)

Anhang

Aufgaben des SZWI

- Wir regen an, in den einführenden Artikeln die wichtige Aufgabe des Zentrums **hinsichtlich des Austauschs und der Förderung von Best Practices** explizit zu erwähnen. Indem das Zentrum auch als Austauschplattform zwischen den Institutionen bzw. den mit wissenschaftlicher Integrität befassten Fachstellen der Institutionen dient, wird die Entwicklung gemeinsamer Standards im Bereich der wissenschaftlichen Integrität gefördert.
- In diesem Kontext sollte auch die Formulierung in Art. 5 Abs. 4 gestärkt werden (siehe Stellungnahme, S. 2): Das **Angebot von Schulungen** für Personen, die im Bereich der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis eine Beratungs-, Schulungs- oder Vermittlungsfunktion wahrnehmen, ist unserer Ansicht nach eine Kernaufgabe des Zentrums.
- Um Synergien zu nutzen, erachten wir zudem die Einbindung des Zentrums bei der **Aktualisierung des Kodexes** der Akademien der Wissenschaften Schweiz als empfehlenswert – dies unter Einbezug aller Schweizer Hochschulen und Forschungsinstitutionen.
- **Weitere Aufgaben/Herausforderungen** für das SZWI können sich z.B. durch die Entwicklung neuer Technologien ergeben. Eine mögliche Rolle des Zentrums könnte es auch sein, zwischen den verschiedenen fachspezifischen Publikationskulturen, die u.a. unterschiedliche Regelungen hinsichtlich Autorenschaft pflegen, zu vermitteln und die bisher gelebte Praxis angesichts zunehmender Interdisziplinarität ggf. näher zusammenzuführen.

Rat des SZWI

- Die Wahl der einzelnen Mitglieder und die Zusammensetzung des Rats sind für seine **Legitimation und Anerkennung** von zentraler Bedeutung. Im Rahmen der Ausführungsbestimmungen wird es wichtig sein, das **Wahlverfahren** genauer zu beschreiben (z.B.: Wie wird die notwendige berufliche Erfahrung der Kandidierenden im Bereich der Förderung der wissenschaftlichen Integrität sichergestellt? Von wem/woher kommen Nominierungen? Welche Kriterien werden angewandt? Wie wird eine ausbalancierte Repräsentation gewährleistet?).
- Wichtig scheint uns auch, dass **eine Vernetzung des Rats** bzw. des SZWI nicht nur innerhalb der Schweizer Forschungsinstitutionen und Organe erfolgen sollte, sondern auch auf **internationaler Ebene**. Der Rat resp. die Geschäftsstelle sollten über die aktuellen Aktivitäten zur Forschungsintegrität in der Schweiz, Europa und der Welt informiert sein, Kontakte zu Institutionen und Kompetenzzentren pflegen und an wichtigen internationalen Konferenzen zum Thema präsent sein.

Beratung & Meldung – Begrifflichkeiten in Verordnung und weitere Umsetzung

- Gemäss Art. 5 Abs. 3 berät das SZWI «Personen und Stellen» welche von wissenschaftlichem Fehlverhalten betroffen sind. Diese Formulierung birgt unserer Ansicht nach Potential für Missverständnisse. In den Erläuterungen zum entsprechenden Absatz sollte nochmals klar festgehalten werden, dass **keine inhaltliche Beratung von Einzelpersonen** gemeint ist und es ausschliesslich darum geht, Personen hinsichtlich des weiteren Vorgehens bzw. der richtigen Ansprechstellen im Hochschulbereich zu beraten (siehe Erläuterungen zu Art. 4 und 17). Darüber hinaus schlagen wir vor, dass präzisiert wird, welcher Personenkreis genau gemeint

ist (sowohl allf. geschädigte als auch beschuldigte Personen) und dass diese Beratung zu jedem (Verfahrens-)Zeitpunkt möglich ist.

- Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität können verschiedener Art sein, wobei es sich nicht in jedem Fall um wissenschaftliches Fehlverhalten handeln muss. **Besonders wichtig ist für uns deshalb, dass in der Verordnung in Bezug auf Meldungen durchgängig nur von «Verfahren zu wissenschaftlichem Fehlverhalten» gesprochen wird.** Für eine allgemeine Definition könnte hierzu auf den Kodex verwiesen werden. In den Erläuterungen wird darüber hinaus mehrfach der Begriff «Fälle» erwähnt. Fälle können gemäss Kodex (insbesondere, wenn sie geringfügig sind) auch ohne Verfahren via Beratungs- und Schlichtungsinstanz zu einem Abschluss gebracht werden. Unseres Erachtens ist es wichtig, auch in den Erläuterungen nur im Zusammenhang mit Verfahren von einer Meldung zu sprechen.
- Wir regen auch an, bei **weiteren Begriffen** wie «**Meldestelle**» (Art. 2 Abs. 2: Verwechslungsgefahr mit an den Institutionen angesiedelten Meldestellen für Einzelpersonen bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten), «**Sanktionen**» (Art. 3 Abs. 2: ggf. breiter zu fassen und mit «Massnahmen» zu ergänzen), «**Integritätsverfahren**» (erstmals und einzig in Art. 8 Abs. 1, Bst. c genannt) und «**Untersuchungen**» (erstmals und einzig in Art. 17 Bst. b genannt) nochmals eine Prüfung vorzunehmen und diese ggf. in den Erläuterungen detaillierter zu kontextualisieren bzw. an die Terminologie der Verordnung anzupassen. Hilfreich wären auch erklärende Ergänzungen der Erläuterungen zu den in Art. 17 Bst. g erwähnten «**Evaluationen**» und dem in Art. 22 Abs. 2 beschriebenen Vorgehen des Zentrums bei der Feststellung von «**Unregelmässigkeiten**».
- Mit Bezug auf die weitere **Umsetzung** wird eine zentrale Aufgabe der Geschäftsstelle darin bestehen, die **Anforderungen an die Meldungen zu präzisieren**. Im Rahmen noch zu erlassender Ausführungsbestimmungen/zur Verfügung zu stellender Meldefomulare durch das SZWI muss definiert werden, wann ein Verfahren als eröffnet gilt und wann bzw. wie genau es gemeldet werden muss. Nur bei einer **einheitlichen Anwendung** kann eine aussagekräftige Statistik geführt werden. Für eine aussagekräftige Datengrundlage erscheint uns zudem wichtig, dass nicht nur die Anzahl, sondern auch die **Kategorie** des jeweiligen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfasst wird. Weiter muss berücksichtigt werden, dass es aus **Persönlichkeits- und Datenschutzgründen** u.U. schwierig oder unmöglich sein kann, alle relevanten Angaben zu verfügbaren Sanktionen und getroffenen Massnahmen zu übermitteln.

Kommunikation mit der Öffentlichkeit

- Für die Institutionen des ETH-Bereichs wäre es im Sinne der Transparenz und der Glaubwürdigkeit ein gangbarer Weg, den vorgesehenen Jahresbericht des Zentrums zuhanden des Hochschulrats **vollumfänglich der interessierten Öffentlichkeit** zur Verfügung zu stellen und nicht zwei separate Berichte zu verfassen (Art. 20 und 21).